



## Gebührensatzung

### für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit dem §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12] S.202, 207) und der §§ 2 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 17. März 2025 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

#### § 1

##### Grundsatz

1. Das Amt Odervorland unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 BbgBKG unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### § 2

##### Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland kann freiwillige Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, soweit die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt und die Brandsicherheit im Amt Odervorland nicht gefährdet wird. Freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland sind gebührenpflichtige Leistungen. Eine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen wird nicht übernommen.
2. Die Freiwillige Feuerwehr wird zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anforderung der Regionalleitstelle Oderland, auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes oder auf Antrag tätig.
3. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Absatz 2 dieser Satzung besteht nicht. Über ihre Durchführung entscheidet der Amtwehrführer im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Odervorland auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Werden Brandsicherheitswachen und Brandwachen im Sinne von §§ 34 und 35 BbgBKG durch die Freiwillige Feuerwehr gestellt, besteht eine Kostenersatzpflicht.

### **§ 3 Gebührenerhebung**

1. Das Amt Odervorland erhebt gemäß § 45 BbgBKG Gebühren für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr gegenüber demjenigen, wer
  - 1.1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - 1.2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - 1.3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - 1.4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
  - 1.5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - 1.6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - 1.7. in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - 1.8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Gebühren neben §3 Absatz 1 werden auch von den Antragstellern freiwilliger Leistungen nach Maßgabe der Satzung erhoben.
3. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen wird gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt.
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhaltes die Regionalleitstelle Oderland nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderte Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
5. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Die Höhe der Gebühren ist nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach dem in der Anlage 1 festgelegten Gebühren zu bemessen. Die Anlage „Gebührentarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die Gebühren werden unabhängig vom Erfolg nach den in dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
3. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen oder gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebührenhöhe aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Gebühren zusammen.
4. Für die Einsätze werden schriftliche Einsatzberichte gefertigt. Die Grundlage für die Abrechnung ist die tatsächliche Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Nachbereitung). Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten. Die tatsächliche Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.

#### **§ 5 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen**

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei der Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen private Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

#### **§ 6 Entstehung der Kosten- und Gebührenschild**

1. Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland mit der Alarmierung, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

#### **§ 7 Erhebung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen**

1. Die Gebühren werden mit schriftlichem Gebührenbescheid erhoben und sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
2. Auf Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## **§ 8**

### **Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland**

1. Als Ersatz des Verdienstaussfalls beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorlandes wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstaussfallpauschale werden 28,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung) des Amtes Odervorlandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 18.03.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

(Siegel)

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – **Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)** – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 18.03.2025

gez. Dirk Meyer  
Amtsdirektor

**Anlage 1 – der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland**

**Tarifteil 1 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz**

Nr.	Typ	Gebühr je Minute
1.1	HLF - Hilfeleitungslöschgruppenfahrzeug	1,52 €
1.2.	KdoW - Kommandowagen	0,55 €
1.3.	LF - Löschgruppenfahrzeug	0,98 €
1.4.	MTF - Mannschaftstransportfahrzeug	0,78 €
1.5.	TLF - Tanklöschfahrzeug	0,85 €
1.6.	TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	0,73 €
1.7.	TSF-W - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	0,87 €

**Tarifteil 2 – Gebührensatz für Personaleinsatz**

Nr.	Personaleinsatz	Gebühr je Minute
2.1.	Feuerwehrtechnisches Personal	0,48 €

**Tarifteil 3 – Gebührensatz für Sonderlöschmittel**

Nr.	Sonderlöschmittel	Gebühr	
3.1.	Schaummittel	3,79 €	je l
3.2.	Chemikalien- und Ölbindemittel	1,02 €	je kg